OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800518/2/HW

Datum:
Linz, 7. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von P D, x, x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B H, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 31.03.2023, GZ: BHGR/923080001958/23, wegen Übertretung des GütbefG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise stattgegeben, als der im angefochtenen Straferkenntnis enthaltene Verfallsausspruch (Verfall der vorläufigen Sicherheit) aufgehoben wird. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch nach der Wortfolge „Sie haben als“ folgende Wortfolge ergänzt wird: „Geschäftsführer und somit“.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 264,18 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer (kurz „Bf“) eine Verwaltungsstrafe wegen einer Übertretung gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 GütbefG verhängt. Weiters wurde die gemäß § 37a Abs. 1 VStG eingehobene vorläufige Sicherheit nach § 37 Abs. 5 VStG für verfallen erklärt.

I.2. Die vom Bf erhobene Beschwerde wird im Wesentlichen damit begründet, dass der Sachverhalt einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung unterzogen worden wäre. Es bleibe unbestritten, dass der Fahrer im Tatzeitpunkt keine Fahrerbescheinigung vorweisen habe können. Der Bf als Geschäftsführer des Beförderungsunternehmens A E s.r.o., das Inhaberin einer Gemeinschaftslizenz sei, habe bei der zuständigen Behörde in Tschechien die Fahrerbescheinigung für Herrn S L beantragt. Die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates des Verkehrsunternehmens habe dem Antrag unverzüglich Folge gegeben und diese Bescheinigung zu Nummer 033121 am 18.01.2023 mit einer Gültigkeitsdauer bis 31.10.2024 ausgestellt. Damit sei dokumentiert, dass der Fahrer gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaates Tschechien und gemäß den Tarifverträgen über die geltenden Bedingungen für die Beschäftigung und Berufsausbildung von Fahrern beschäftigt werde, um Beförderungen im Güterkraftverkehr vorzunehmen. Der Fahrer werde beim Unternehmen rechtmäßig beschäftigt und vom Unternehmen rechtmäßig eingesetzt. Es liege gegenständlich sohin ein formaler Verstoß vor, der den Kontrollzweck nicht vereitelt habe.

Die Erstbehörde lege der Strafbemessung offensichtlich das Fehlen einer beglaubigten Abschrift der Gemeinschaftslizenz zugrunde. Im vorliegenden Fall sei für die Kontrollorgane im Zeitpunkt der Verkehrskontrolle jedoch anhand der vom Lenker mitgeführten EU-Lizenz ersichtlich gewesen, dass die A E s.r.o. zur Ausübung des Transportgewerbes berechtigt sei. Das Argument der Behörde sei daher nicht stichhaltig. Der Zweck der angesprochenen Vorschrift des Güterbeförderungsgesetzes bestehe darin, eine Kontrolle dahingehend zu ermöglichen, dass während der gesamten Fahrt von den für die Vollziehung des Güterbeförderungsgesetzes zuständigen Behörden und Organen überprüft werden könne, ob eine zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen berechtigende Gemeinschaftslizenz im Sinne des § 7 Abs 1 GütbefG vorliegt. Kontrollzweck sei auch als Recht auf Informationszugang durch Kontrollorgane zu definieren. Die Vorlage der mitgeführten Gemeinschaftslizenz zur Einsicht bewirke diesen Zugang. Die weitere Begründung der belangten Behörde für den Strafausspruch, dass gravierende Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen zu beobachten wären, sei zu pauschal. Die Behauptung der belangten Behörde werde durch einen Blick auf die Statistik widerlegt, aus dem Bericht des Rechnungshofes Österreich zur Anzahl der Verkehrsstrafen aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen der StVO, des KFG, FSG, BStMG, VStG, IG-L, GütbefG und TTG

gehe für den Zeitraum 2017 bis 2021 hervor, dass bei den Übertretungen im Schwerverkehr ein deutlicher Rückgang um 16 % zu verzeichnen sei. Erschwerungsgründe seien im Verfahren nicht hervorgekommen. Es gebe keinen im Verwaltungsstrafakt erliegenden Vorstrafenvermerk. Dieser Umstand bilde gemäß § 19 Abs. 2 VStG in Verbindung mit § 34 Z 2 StGB den besonderen Milderungsgrund des bisherigen ordentlichen Lebenswandels, verbunden mit der Tatsache, dass die Tat mit dem sonstigen Verhalten des Täters in auffallendem Widerspruch steht. Das Verschulden des Bf und die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes seien als gering einzustufen, da das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Schuld- und Unrechtsgehalt zurückbleibe. Die Folgen der Übertretung seien unbedeutend. Im Kontrollzeitpunkt sei der Fahrer beim Unternehmen rechtmäßig beschäftigt gewesen. Das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung sei daher unwesentlich, Interessen Dritter würden nicht tangiert und daher auch nicht gefährdet. Die belangte Behörde habe die Strafzumessungskriterien einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung unterzogen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, wobei im Vorlageschreiben darauf hingewiesen wurde, dass bei der Behörde keine Verwaltungsstrafvormerkungen betreffend den Bf aufscheinen.

II.1. Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erwiesen angenommen:
Am 14.01.2023 führte die A E s.r.o. mit Sitz in x, x (Tschechische Republik), mit dem Kraftfahrzeug, amtliches Kennzeichen x (A), samt Anhänger, amtliches Kennzeichen x (A), gelenkt von S L, eine gewerbsmäßige Güterbeförderung von x (Deutschland) nach x (Österreich) durch, wobei auf der Fahrt von x nach x Sammelgut geladen war. Das Fahrzeug wurde dabei von S L, welcher als moldawischer Staatsbürger Staatsangehöriger eines Drittstaates ist, gelenkt. Es wurde das Fahrzeug mit einer der A E s.r.o. erteilten Gemeinschaftslizenz zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendet. Im Zuge einer Kontrolle zu dem im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Zeitpunkt (09:45 Uhr) durch Beamte der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich auf der Autobahn Ax bei Straßenkilometer x, Verkehrskontrollplatz x im Gemeindegebiet von x, wurde festgestellt, dass im Kraftfahrzeug keine Fahrerbescheinigung nach dem Muster der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 mitgeführt und auf Verlangen den Kontrollorganen ausgehändigt wurde. Dem Lenker war keine solche Fahrerbescheinigung zur Verfügung gestellt worden. Der Bf war Geschäftsführer und Verantwortlicher der A E s.r.o., welche Mieterin des angeführten Kraftfahrzeuges war. Es ist von einer Unbescholtenheit des Bf auszugehen.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Beweiswürdigung: Dieser Sachverhalt wurde bereits von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen und es hat der Bf diesen Sachverhalt in der Beschwerde nicht bestritten. Zudem steht der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt auch mit den Unterlagen im Behördenakt, insbesondere mit der Anzeige, in Einklang. Es haben sich daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit dieses Sachverhalts ergeben. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des unter Punkt II.1. festgestellten und auch bereits von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalts aus.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde weder vom rechtsanwaltlich vertretenen Bf, noch von der belangten Behörde beantragt. Es ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung auch nicht erforderlich, insbesondere zumal der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig feststeht. Es konnte daher von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden (vgl. § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 GütbefG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7.267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer nicht dafür sorgt, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 erforderlichen Gemeinschaftslizenzen oder Fahrerbescheinigungen oder Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 entsprechende Belege an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt werden. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt der Unternehmer der ihn treffenden Verpflichtung auch dann nicht nach, wenn er eine erforderliche Fahrerbescheinigung gar nicht besorgt hat, sodass er sie dem Fahrer bei der Güterbeförderung auch nicht übergeben kann (vgl. etwa VwGH 29.02.2012, 2009/03/0032). Im vorliegenden Fall wurde mit einer erteilten Gemeinschaftslizenz eine gewerbsmäßige Güterbeförderung von x (Deutschland) nach x (Österreich) durchgeführt, wobei das Fahrzeug von S L, welcher als moldawischer Staatsbürger Staatsangehöriger eines Drittstaates ist, gelenkt wurde, sodass eine Fahrerbescheinigung während der Beförderung mitgeführt werden hätte müssen. Da, wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, die für diese Beförderung erforderliche Fahrerbescheinigung jedoch nicht mitgeführt und auf Verlangen den Kontrollorganen ausgehändigt wurde, kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie von der Verwirklichung der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht ausgeht.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, wobei Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines

Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen ist, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. zur Anwendbarkeit von § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG in Zusammenhang mit Übertretungen gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 GütbefG VwGH 20.12.2010, 2009/03/0155). Im vorliegenden Fall wurde vom Bf nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Bf darzulegen. Es ist der belangten Behörde folgend von Fahrlässigkeit auszugehen und es ist dem Bf die Tat auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist mit einer Geldstrafe bis zu 7.267 Euro zu bestrafen, wobei bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 GütbefG die Geldstrafe mindestens 1.453 Euro zu betragen hat (§ 23 Abs. 4 GütbefG). Von der belangten Behörde wurden keine Erschwerungsgründe angeführt, es sind für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse auch keine Erschwerungsgründe ersichtlich. Es ist von einer Unbescholtenheit des Bf auszugehen, was zugunsten des Bf strafmildernd zu berücksichtigen ist. Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen ist noch auszuführen, dass es sich bei der dem Bf zur Last gelegten Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt handelt, bei dem der Nichteintritt eines Schadens nicht als Milderungsgrund in Betracht kommt (vgl. etwa VwGH 25.03.2009, 2008/03/0167). Gegenständlich liegt Fahrlässigkeit auf Seiten des Bf vor. Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls, insbesondere der im Spruch angelasteten Tat, der fahrlässigen Begehungsweise und der Unbescholtenheit des Bf, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe nicht überhöht. Eine Herabsetzung kommt nicht in Betracht, da eine geringere Geldstrafe nicht (mehr) tat- und schuldangemessen wäre. Im Übrigen beträgt die Mindeststrafe ohnedies 1.453 Euro. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist nicht überhöht und auch im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.

III.3. Zum Vorbringen des Bf ist ergänzend noch Folgendes auszuführen:

Soweit der Bf vorbringt, dass bloß ein formaler Verstoß vorliege, der den Kontrollzweck nicht vereitelt habe, ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts-

hofes zu verweisen, wonach die Fahrerbescheinigung es ermöglichen soll, „anlässlich einer Fahrzeugkontrolle nachzuprüfen“, ob Fahrer aus Drittstaaten rechtmäßig eingesetzt werden (VwGH 23.04.2008, 2008/03/0012). Da verfahrensgegenständlich die Fahrerbescheinigung nicht mitgeführt und ausgehändigt wurde, wurde sohin dem Schutzzweck zuwidergehandelt (vgl. VwGH 20.12.2010, 2009/03/0155; 23.04.2008, 2008/03/0012).

Bei der gegenständlichen Übertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, bei dem der Nichteintritt eines Schadens nicht als Milderungsgrund in Betracht kommt (vgl. etwa VwGH 25.03.2009, 2008/03/0167). Es ist trotz des Fehlens von Erschwerungsgründen und der Unbescholtenheit des Bf kein (weiteres) Unterschreiten der Mindeststrafe geboten, insbesondere ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht davon auszugehen, dass gegenständlich die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe im Sinne des § 20 VStG beträchtlich überwiegen (vgl. in diesem Zusammenhang auch etwa VwGH 23.04.2008, 2008/03/0012).

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 45 Abs. 1 Z 4 VStG müssen die dort genannten Umstände - geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden - kumulativ vorliegen (VwGH 13.02.2023, Ra 2022/02/0117). Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 11.07.2022, Ra 2021/04/0007) generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt „erheblich“ zurückbleibt. Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Bf ist nicht ersichtlich, dass das Verhalten des Bf verfahrensgegenständlich „erheblich“ hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt zurückbleiben würde. Es kann daher von keinem geringfügigen Verschulden im Sinne dieser Regelung ausgegangen werden. Auch wenn eine Fahrerbescheinigung unmittelbar „nach“ der Kontrolle tatsächlich ausgestellt bzw. kurz „nach“ der Kontrolle der Behörde vorgelegt wird, wird durch den Einsatz eines drittstaatsangehörigen Fahrers ohne Mitführen einer Fahrerbescheinigung doch dem Schutzzweck zuwidergehandelt, anlässlich einer Fahrzeugkontrolle leicht nachprüfen zu können, ob Fahrer aus Drittstaaten rechtmäßig eingesetzt werden (VwGH 21.04.2010, 2007/03/0136). Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sind insgesamt die Voraussetzungen von § 45 Abs. 1 Z 4 VStG im Ergebnis nicht erfüllt (vgl. VwGH 29.02.2012, 2009/03/0032).

III.4. Die Beschwerde ist daher betreffend die Verhängung der Verwaltungsstrafe als unbegründet abzuweisen, wobei der Spruch zu konkretisieren war. In jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, ist auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat, wobei dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist (§ 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG).

III.5. Im angefochtenen Straferkenntnis wurde die gemäß § 37a Abs. 1 VStG eingehobene vorläufige Sicherheit nach § 37 Abs. 5 VStG für verfallen erklärt. Das Straferkenntnis enthält diesbezüglich keine Begründung, es ist auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse auch nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen des § 37 Abs. 5 VStG vorliegen würden (vgl. dazu etwa VwGH 27.03.2017, Ra 2015/02/0165). Der Beschwerde ist daher insoweit teilweise stattzugeben.

III.6. Es ist daher spruchgemäß zu entschieden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte anhand der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter

oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger